



Ausführungsgrundsätze (Best-Execution-Politik)

I. Zweck

1. Mit diesen Ausführungsgrundsätzen wird den Transparenz- und Sorgfaltspflichten bei der Bearbeitung von Aufträgen der Kunden der Walliser Kantonalbank (WKB) Rechnung getragen. Diese ergeben sich aus den Artikeln 17 und 18 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) und werden in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung, FIDLEV) näher ausgeführt.
2. Danach ist die WKB verpflichtet, Kundenaufträge nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Prinzip der Gleichbehandlung zu bearbeiten und gleichzeitig das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wenn es um die Ausführung bzw. Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen, die den Handel mit Finanzinstrumenten betreffen, im Namen seiner Kunden geht.
3. Die WKB hat mit diesen Ausführungsgrundsätzen Verfahren und Prinzipien für die Ausführung von Aufträgen eingeführt, um ihren gesetzlichen Pflichten zu entsprechen.

II. Geltungsbereich

1. Diese Ausführungsgrundsätze gelten für alle Kunden der WKB, die «Privatkunden» und «professionelle Kunden» im Sinne des FIDLEG sind; vom Geltungsbereich ausgenommen sind «institutionelle Kunden».
2. Sie kommen zur Anwendung, wenn die WKB von einem Privatkunden oder einem professionellen Kunden oder seinem Vertreter einen Auftrag zum Erwerb oder zur Veräusserung eines Finanzinstruments erhält und ihn entweder an einen Finanzintermediär oder eine Gegenpartei, der/die von der WKB jeweils sorgfältig ausgewählt wird, weiterleitet, oder den Auftrag selbst als Gegenpartei des Kunden ausführt.
3. Diese Ausführungsgrundsätze gelten für Transaktionen, die folgende Effekten und/oder Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - Aktien;
 - Anlehensobligationen (insbesondere Anleihen, *Notes* und Wandelanleihen);
 - Börsengehandelte Derivate (Optionen und Futures);
 - Andere börsengehandelte Finanzinstrumente (insbesondere *Exchange Traded Funds*, *Exchange Traded Notes* und andere *Exchange Traded Products*);
 - Terminkontrakte, Devisentermingeschäfte, Devisenoptionsgeschäfte und ausserbörslich gehandelte Finanzterminkontrakte (insbesondere Differenzkontrakte - CFDs).
4. Sie gelten nicht für Transaktionen, die am Primärmarkt gehandelte Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, und auch nicht für am Devisenmarkt getätigte Kassageschäfte, da diese Geschäfte keine Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

III. Allgemeine Grundsätze für die Auftragsbearbeitung und -ausführung

1. Die WKB verfügt über interne Verfahren, die gewährleisten, dass Kundenaufträge unverzüglich und korrekt erfasst und zugewiesen werden. Entsprechend den Kundenanweisungen und/oder den herrschenden Marktbedingungen gewährleistet die WKB eine vollständige, unverzügliche und – im Hinblick auf später eingegangene Aufträge bzw. auf Eigengeschäfte der WKB – faire Ausführung des Kundenauftrags. Sie verpflichtet sich somit – vorbehältlich des in Kapitel VIII dargelegten Falls –, diesen Anforderungen gerecht zu werden, d. h., der Reihenfolge der eingehenden Aufträge und der Zuteilung der Auftragsausführungen zu entsprechen.
2. Sofern der Kunde keine spezifischen Anweisungen erteilt, ergreift die WKB alle hinreichenden Massnahmen, um unter Berücksichtigung der in Kapitel IV dargelegten Ausführungsfaktoren das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
3. Vorbehältlich spezifischer Kundenanweisungen wählt die WKB grundsätzlich einen allgemein anerkannten und geeigneten Ausführungsplatz, der eine optimale Durchführung der Transaktion ermöglicht. Nähere Informationen zu den Ausführungsplätzen finden sich in Kapitel V. Bei Effekten und anderen Finanzinstrumenten, für die es keine anerkannten Ausführungsplätze gibt, erfolgt die Auftragsausführung ausserbörslich (Over The Counter, OTC) und die Transaktionen werden zu einem bei den ausgewählten Gegenparteien verfügbaren Preis abgeschlossen, wie in Kapitel VI dargelegt.
4. Die WKB setzt Privatkunden (nicht aber professionelle Kunden) unverzüglich in Kenntnis, wenn ernsthafte Schwierigkeiten auftreten, die die ordnungsgemässe Ausführung eines Auftrags möglicherweise beeinflussen.

IV. Ausführungsfaktoren

1. Die WKB bestimmt das bestmögliche Ergebnis hauptsächlich auf der Grundlage 1) der Kosten der vom Kunden angewiesenen Transaktion, die sich zusammensetzen aus dem Preis des betreffenden Finanzinstruments, zuzüglich der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, sowie aus allfälligen der WKB von Dritten zugeflossenen Entschädigungen im Zusammenhang mit der Auftragsausführung, 2) der Grösse des Kundenauftrags und 3) der Ausführungsgeschwindigkeit des Kundenauftrags.

Darüber hinaus können noch weitere Ausführungsfaktoren Berücksichtigung finden, nämlich:

- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung eines Auftrags, d. h. die Möglichkeit, einen Auftrag unter den jeweils gegebenen Umständen auszuführen;
 - die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung der Transaktion, d. h. die Wahrscheinlichkeit, eine bestimmte Transaktion vollständig abzuwickeln;
 - die Art des Kundenauftrags;
 - andere relevante Faktoren, die die Ausführung des Kundenauftrags beeinflussen können.
2. Bei der Gewichtung der Ausführungsfaktoren und ihrer jeweiligen Relevanz stützt sich die WKB insbesondere auf kommerzielle Kriterien sowie auf ihre eigene Erfahrung, berücksichtigt dabei aber auch die am Markt verfügbaren Informationen und folgende Elemente:
 - Merkmale des Kunden;
 - Merkmale des Kundenauftrags;
 - Merkmale des Finanzinstruments;
 - Merkmale des Ausführungsplatzes oder des eingesetzten Intermediärs.
 3. Im Allgemeinen werden die Kosten höher gewichtet als die anderen Faktoren, wenn es darum geht, bei der Ausführung des Kundenauftrags das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, insbesondere, was die angemessene Auswahl des Ausführungsplatzes betrifft. Je nach den Umständen kann sich die WKB nach der Gewichtung gemäss Ziffer 2 hiervor jedoch bewusst entscheiden, anderen

Ausführungs-faktoren als dem Preis und den Kosten Priorität einzuräumen (z. B. der Ausführungsgeschwindigkeit je nach Art des Auftrags oder der Auftragsgrösse je nach Marktliquidität).

4. Durch die konsequente Umsetzung interner Verfahren und deren Überprüfung auf Übereinstimmung mit diesen Ausführungsgrundsätzen ist die WKB in der Lage, für den Kunden stets das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

V. Ausführungsplatz

1. Zur Ausführung der Aufträge im Namen des Kunden wählt die WKB einen Ausführungsplatz aus, sofern sie nicht selbst als Gegenpartei des Kunden fungiert. Weiterführende Informationen zu den von der WKB ausgewählten Ausführungsplätzen sind der Liste im Anhang zu entnehmen, die einen Überblick über die für die einzelnen Arten von Effekten und Finanzinstrumenten zur Verfügung stehenden Ausführungsplätze bietet (siehe Anhang 1: Liste der Ausführungsplätze). Es handelt sich hierbei um Handelsplattformen, insbesondere Börsen und regulierte Märkte.
2. Die WKB wählt die Ausführungsplätze auf Grundlage der oben aufgeführten Faktoren für die Ausführung der Aufträge (Kapitel IV) aus. Neben den Faktoren, die die eigentliche Ausführung der Aufträge betreffen, kann die WKB auch den Ausführungsplatz betreffende Merkmale berücksichtigen, wie etwa die Zuverlässigkeit der verwendeten Infrastruktur oder aber der Umfang der Absicherung der Finanzinstrumente.
3. Um für den Kunden das jeweils bestmögliche Ergebnis zu erzielen, führt die WKB regelmässige Bewertungen der für die einzelnen Arten von Effekten und Finanzinstrumenten zur Verfügung stehenden Ausführungsplätze durch. Zu diesem Zweck werden die Ausführungsfaktoren jährlich überprüft. Die WKB behält sich das Recht vor, auf der Grundlage dieser Auswertungen, und wenn sie es für notwendig erachtet, Ausführungsplätze hinzuzufügen oder von der Liste zu streichen, ohne dass sie dies dem Kunden ankündigen muss. Die jeweils aktuelle Liste ist auf der Internetseite www.wkb.ch (Rubrik «Die WKB») abrufbar.
4. Soweit dies ausschliesslich im Kundeninteresse liegt und den in diesem Dokument festgehaltenen Ausführungsgrundsätzen entspricht, kann die WKB zudem punktuell auch von der Liste der Ausführungsplätze abweichende Ausführungsplätze nutzen,

VI. Gegenparteien und Intermediäre

1. Da die WKB nicht selbst Teilnehmerin an einer Handelsplattform ist, leitet sie den Kundenauftrag grundsätzlich an einen Dritten, d. h. eine Gegenpartei oder einen Intermediär (z. B. Makler oder Broker), zur Ausführung weiter.
2. Die WKB wählt ihre Gegenparteien und Intermediäre so aus, dass stets eine optimale Ausführung der Aufträge ihrer Kunden entsprechend den in diesem Dokument festgehaltenen Ausführungsgrundsätzen gewährleistet ist. Die oben angeführten Ausführungsfaktoren dienen dabei als Auswahlkriterien (Kapitel IV). Nimmt die WKB die Dienste eines Intermediärs in Anspruch, erfolgt die eigentliche Ausführung des Auftrags durch den Intermediär entsprechend den von diesem Intermediär festgelegten und angewandten Ausführungsgrundsätzen.
3. Die in diesem Dokument festgehaltenen Ausführungsgrundsätze kommen nicht zur Anwendung, wenn der Kunde mit der WKB eine Transaktion abschliesst, bei der die WKB als Gegenpartei des Kunden auftritt und somit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, d. h. nicht im Rahmen eines Kommissionsverhältnisses im Sinne der Artikel 425 ff des Obligationenrechts, handelt.
4. Die WKB überprüft die für die einzelnen Arten von Effekten und Finanzinstrumenten eingesetzten Gegenparteien und Intermediäre regelmässig (mindestens einmal pro Jahr).

VII. Spezifische Kundenanweisungen

1. Erteilt der Kunde spezifische Anweisungen, haben diese Vorrang vor den in diesem Dokument festgehaltenen Ausführungsgrundsätzen. Die Pflicht der WKB beschränkt sich in diesem Fall auf die weisungsgemässe Ausführung der Kundenaufträge.
2. Bezieht sich die spezifische Anweisung des Kunden nur auf einen Teil des Auftrags, gelten für die nicht von der spezifischen Anweisung des Kunden erfassten Teile des Auftrags weiterhin die in diesem Dokument festgehaltenen Ausführungsgrundsätze.

VIII. Zusammenlegung von Aufträgen

1. Die WKB fasst die Aufträge einzelner oder mehrerer Kunden in der Regel nicht zusammen. In den seltenen Fällen, in denen sich die WKB doch zu einer Zusammenlegung entschliessen sollte, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:
 - a) die Zusammenlegung ist hinsichtlich der Merkmale der betreffenden Kundenaufträge zweckmässig;
 - b) bei der Zusammenlegung bleiben die Interessen des bzw. der Kunden, dessen/deren Aufträge gebündelt bzw. zusammengelegt werden sollen, gewahrt; und
 - c) die Einhaltung der für die Auftragszuweisung geltenden Verfahren ist gewährleistet.
2. Bei Aufträgen, die die WKB auf eigene Rechnung ausführt, ist eine Zusammenlegung mit Kundenaufträgen ausgeschlossen.
3. Die Zuweisung von Aufträgen, die teilweise oder vollständig zusammen ausgeführt werden, erfolgt in Übereinstimmung mit den in diesem Dokument festgehaltenen Ausführungsgrundsätzen.

IX. Veröffentlichung, Überprüfung und Änderung der Ausführungsgrundsätze

1. Diese Ausführungsgrundsätze sind auf der Internetseite www.wkb.ch (Rubrik «Die WKB») abrufbar.
2. Die WKB überprüft mit Blick auf die einzelnen Arten von Effekten und Finanzinstrumenten regelmässig (mindestens einmal pro Jahr) die Gesamtqualität der Massnahmen, die getroffen wurden, um ihren Kunden eine bestmögliche Auftragsausführung zu garantieren. Die gleiche Überprüfung erfolgt auch mit Blick auf die Einhaltung dieser Ausführungsgrundsätze.
3. Bei Änderungen veröffentlicht die WKB die jeweils aktuelle Fassung dieser Ausführungsgrundsätze und des zugehörigen Anhangs auf der Internetseite www.wkb.ch (Rubrik «Die WKB»).
4. Diese Ausführungsgrundsätze können ferner jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden. Die aktuelle Fassung ist jeweils auf der Internetseite www.wkb.ch (Rubrik «Die WKB») abrufbar.

X. Haftungsumfang der WKB

1. Interne Verfahren und Anweisungen sorgen bei der WKB dafür, dass sie auf Anforderung des Kunden nachweisen kann, dass sie einen Auftrag gemäss diesen Ausführungsgrundsätzen und insbesondere gemäss den oben dargelegten Ausführungsfaktoren (Kapitel IV) ausgeführt hat. Ihre Mitarbeiter erhalten entsprechende Weisungen.
2. Für den Haftungsumfang der WKB sind ausschliesslich die Bestimmungen ihrer Vertragsunterlagen massgeblich.

Anhang: Liste der Ausführungsplätze

Juni 2021